TradeLiner

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN SALDO

coface
FOR TRADE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GEGENSTAND DES VERTRAGES

Im Rahmen und zu den Bedingungen dieses Vertrages gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz gegen das Risiko der **Nichtzahlung** Ihrer **Forderungen** aus während der *Vertragslaufzeit* von Ihnen erbrachten **Lieferung**en und entschädigen Sie bis zur Höhe der *Versicherungsquote* des Nettoausfalls.

AUFBAU DIESES VERTRAGES

Dieser **Vertrag** besteht aus folgenden Dokumenten:

- diesen Allgemeinen Bestimmungen,
- den Besonderen Bestimmungen, einschließlich allen eventuellen *zusätzlichen Dokumenten*, und
- dem von Ihnen eingereichten Fragebogen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Besonderen Bestimmungen und anderen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die Besonderen Bestimmungen (einschließlich aller eventueller *zusätzlicher Dokumente*) vorrangig.

Die verbindliche Definition der **fettgedruckten** Begriffe findet sich in Artikel 15 der Allgemeinen Bestimmungen oder im Text des Vertrages.

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Soweit in diesem **Vertrag** Tag/e aufgeführt sind oder darauf Bezug genommen wird, sind Kalendertag/e gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1 – VERSICHERUNGSSCHUTZ

1.1 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1.1.1 VERSICHERBARE FORDERUNGEN

Wir gewähren Versicherungsschutz für **Forderungen**:

i) die im Rahmen Ihrer *versicherten Geschäftstätigkeit* entstehen,

ii) gegen **Kunden** mit Sitz in einem *versicherten Land*,

iii) aus während der *Vertragslaufzeit* erbrachten **Lieferungen**,

iv) die innerhalb des *Maximalen Zahlungsziels* zu zahlen sind und

v) für die dem **Kunden** die Rechnungen innerhalb der *Maximalen Fakturierungsfrist* zugesandt werden.

1.1.2 VERSICHERBARE SCHADENFÄLLE

Wir gewähren Versicherungsschutz für jede **Nichtzahlung**, die unmittelbar und ausschließlich verursacht wird durch:

i) die Zahlungsunfähigkeit Ihres **Kunden**, oder

ii) einen Nichtzahlungstatbestand bei Ihrem **Kunden**

1.2 AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1.2.1 AUSGESCHLOSSENE FORDERUNGEN

a) Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Forderungen** gegenüber folgenden **Kunden**:

i) einer **Privatperson**,

ii) einem **Verbundenen Unternehmen**,

iii) einem **öffentlich-rechtlichen Abnehmer**, oder

iv) **Kunden**, die zum Zeitpunkt der **Lieferung** bereits **zahlungsunfähig** sind.

b) Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Forderungen**:

i) die vor **Lieferung** zu zahlen sind,

ii) die mittels eines unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs, bestätigt von einer in Ihrem Land ansässigen Bank, zu zahlen sind,

iii) aus Verkäufen auf Probe oder aus Verkäufen von Waren, die sich im Kommissions-/ Konsignationslager oder Zolllager befinden oder aus Verkäufen von Ausstellungsware auf einer Handelsmesse,

iv) aus **Verkäufen Kasse gegen Dokumente**,

v) die Uns gemäß nachstehendem Artikel 3.1.1 a) nicht gemeldet werden müssen,

vi) die zum Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsprozesses durch Uns die **Kreditentscheidung** überschreiten,

vii) bei denen Sie eine mit der **Kreditentscheidung** verbundene ausdrückliche Auflage nicht erfüllt haben,

viii) bei denen Sie oder ein in Ihrem Namen handelnder Dritter Ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des **Kaufvertrages** nicht erfüllt haben, oder

ix) aus Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Schadenersatz.

c) Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Forderungen** aus **Lieferungen**:

i) nach einer **Ablehnung** oder **Aufhebung**,

ii) an einen **Kunden** im Zahlungsverzug,

iii) an einen **Kunden**, für den Sie Gefahrerhöhende Umstände gemeldet haben oder hätten melden müssen, oder

iv) bei denen Sie geltende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen nicht beachtet haben.

d) Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Forderungen**, die Gegenstand eines **Streitfalls** sind (bestrittene **Forderungen**); in diesem Fall ist der Versicherungsschutz so lange ausgesetzt, bis der **Streitfall** zu Ihren Gunsten durch ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht rechtskräftig und für beide Seiten bindend entschieden und die **Forderung** im Land des **Kunden** für vollstreckbar erklärt worden ist.

e) Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Wechselkursverluste.

1.2.2 AUSGESCHLOSSENE SCHADENFÄLLE

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Nichtzahlungen**, die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch:

i) **Politische Ereignisse**,

ii) **Naturkatastrophen**,

iii) Nuklearexplosion oder -kontamination,

iv) Ausbruch eines Krieges, erklärt oder nicht, zwischen mindestens zwei der folgenden Länder: Frankreich – Volksrepublik China, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, oder

v) bei Ihren Inlandsgeschäften: Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand in Ihrem Land, welche die Erfüllung der Pflichten aus dem **Kaufvertrag** oder die Zahlung der **Forderung** verhindern.

1.3 BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Unser Versicherungsschutz beginnt bei **Lieferung**, vorausgesetzt, es besteht am Tag der **Lieferung** für den betreffenden **Kunden** eine **Positive Kreditentscheidung**.

Unser Versicherungsschutz endet unverzüglich und automatisch, sobald die vereinbarten Zahlungen vom **Kunden** ordnungsgemäß auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind.

2 – KREDITMANAGEMENT

2.1 SORGFALTS- UND PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Sie sind verpflichtet, bei der Kreditgewährung gegenüber Ihren **Kunden** sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Dauer des Kredites mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen. Darüber hinaus müssen Sie bei allen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Geschäften dieselbe Sorgfalt und Vorsicht walten lassen wie bei unversicherten Geschäften. Weiterhin sind Sie verpflichtet, gewissenhaft Ihre Rechte sowohl gegenüber Ihren **Kunden** als auch gegenüber jedem Dritten zu sichern.

2.2 MANAGEMENT DES ZAHLUNGSZIELS

Das von Ihnen einem **Kunden** eingeräumte Zahlungsziel darf das *maximale Zahlungsziel* nicht überschreiten.

Innerhalb des *maximalen Zahlungsziels* können Sie einer oder mehreren Zahlungszielverlängerungen zustimmen.

Jede Änderung des Zahlungsziels bedarf Unserer Zustimmung:

i) falls das geänderte Zahlungsziel außerhalb des *maximalen Zahlungsziels* liegt,

ii) bei einem **Kunden** im Zahlungsverzug, oder

iii) falls Wir für einen **Kunden** eine **Aufhebung** mitgeteilt haben.

2.3 MELDUNG GEFAHRERHÖHENDER UMSTÄNDE

Sie sind verpflichtet, Uns unverzüglich, aber nicht später als 10 Tage, nachdem Ihnen **Gefahrerhöhende Umstände** über einen **Kunden** bekannt werden, darüber zu informieren.

2.4 KREDITENTSCHEIDUNGEN

a) **Ihre Anträge auf Kreditentscheidungen**

Ihr Antrag auf eine **Kreditentscheidung** durch Uns erfolgt (über Unser *Online System*) gemäß den Besonderen Bestimmungen. Sie sind jederzeit berechtigt (über Unser *Online System)* eine Änderung (z.B. Reduzierung, Streichung oder Erhöhung) der von Uns getroffenen bisherigen **Kreditentscheidung** zu beantragen. Bei jedem Antrag auf eine **Kreditentscheidung**, sowohl bei Neu- als auch bei Änderungsanträgen, müssen Sie Uns sämtliche **Überfälligen Forderungen** anzeigen, bei denen zum Zeitpunkt Ihres Antrages das **Fälligkeitsdatum** um mehr als 60 Tage überschritten ist.

b) **Rolle des Informationsdienstleisters**

Nach Ihrem Antrag für eine **Kreditentscheidung** im Hinblick auf einen **Kunden** wird die Bonität des **Kunden** durch den *Informationsdienstleister* bewertet und überwacht. Diese Einschätzung ist ein Teil der Information, auf die Wir unsere **Kreditentscheidung** stützen.

c) **Mitteilung und Laufzeit Unserer Kreditentscheidungen**

Nach Ihrem Antrag auf eine **Kreditentscheidung** erhalten Sie von Uns entweder eine **Positive Kreditentscheidung** oder eine **Ablehnung**.

Unsere **Kreditentscheidungen** gelten wie folgt:

- Im Fall einer neuen **Positiven Kreditentscheidung,** die keine **Herabsetzung** ist, (einschließlich einer **Positiven Kreditentscheidung**, durch die der Betrag einer vorhergehenden **Positiven Kreditentscheidung** erhöht wird) gilt die neue **Positive Kreditentscheidung** bereits rückwirkend für einen Zeitraum von 60 Tagen vor deren Mitteilung, vorausgesetzt Ihnen liegen zum Zeitpunkt Ihres Antrages keine **Überfälligen Forderungen**, bei denen das **Fälligkeitsdatum** um mehr als 60 Tage überschritten ist, oder Informationen über **Gefahrerhöhende Umstände** vor. Diese neue **Positive Kreditentscheidung** ersetzt alle **Kreditentscheidungen**, die während dieses Zeitraums der rückwirkenden Deckung gelten, und kann nicht zu irgendeiner vorherigen **Kreditentscheidung** hinzugerechnet werden. Im Falle einer rückwirkenden **Kreditentscheidung** müssen Sie sicherstellen, dass Sie die in diesem Zeitraum der rückwirkenden Deckung entstandenen **Forderungen** in Ihren Meldungen zur Prämienberechnung gemäß nachstehendem Artikel 6.1 aufgeben. Werden die Bedingungen für eine vorstehende rückwirkende Deckung nicht erfüllt, gilt die **Positive Kreditentscheidung** ab dem Zeitpunkt Ihrer Antragstellung.

- Im Fall einer **Herabsetzung, Ablehnung** oder **Aufhebung** gilt eine solche **Kreditentscheidung** ab dem Zeitpunkt der Mitteilung. In diesem Fall gilt:

  - **Lieferungen** an einen **Kunden** nach Mitteilung einer **Herabsetzung** sind nur insoweit versichert, als die Offenen Forderungen den Betrag der neuen **Kreditentscheidung** nicht übersteigen.
  - **Lieferungen** an einen **Kunden** nach Mitteilung einer **Ablehnung** oder **Aufhebung** sind nicht versichert.

Wir sind jederzeit berechtigt, Unsere **Kreditentscheidungen** bezüglich eines **Kunden** zu ändern und Ihnen eine **Herabsetzung**, **Aufhebung** oder neue Auflagen (Voraussetzungen oder Einschränkungen) zu Unseren **Kreditentscheidungen** mitzuteilen. Alle bis zu dieser neuen **Kreditentscheidung** bedingungsgemäß versicherten **Forderungen** bleiben versichert.

d) **Auflagen zu Unseren Kreditentscheidungen**

Wir können die Gültigkeit Unserer **Kreditentscheidungen** von bestimmten Auflagenabhängig machen. Wenn eine **Kreditentscheidung** nur unter der Voraussetzung einer bestimmten **Sicherheit** getroffen wird, muss diese **Sicherheit** jederzeit rechtswirksam und durchsetzbar sein.

2.5 UNVERSICHERTER BETRAG

Jeden Anteil der **Forderung**, der gemäß vorgenanntem Artikel 1.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist oder für den Wir gemäß nachfolgendem Artikel 3.2.1 keine Entschädigungsleistung erbringen müssen, tragen Sie selbst. Dieser Anteil darf nur mit Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dritte gesondert versichert oder abgesichert werden.

3 – ENTSCHÄDIGUNG

3.1 MELDUNG DER ÜBERFÄLLIGEN FORDERUNG UND NACHWEIS DER FORDERUNG

3.1.1 MELDUNG DER ÜBERFÄLLIGEN FORDERUNG

a) Sie sind verpflichtet, uns über Unser *Online System* und bis zum Ablauf der *Meldefrist für* **Überfällige Forderungen** alle zum Zeitpunkt Ihrer Meldung bestehenden **Überfälligen Forderungen** anzuzeigen, sofern diese die *Meldegrenze* überschreiten.

b) Im Falle einer Überfälligen **Forderung** haben Sie alle als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie sind verpflichtet, bestmöglich und fristgerecht alle Rechte, die Ihnen an den **Forderungen** zustehen (einschließlich etwaiger Herausgabeansprüche von Ware), durchzusetzen, Ihre oder Unsere Rechte zu schützen und die Zahlung der **Forderungen** zu sichern.

3.1.2 NACHWEIS DER FORDERUNG

Auf Unsere An**forderung** und innerhalb der *Wartefrist* stellen Sie Uns alle schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der **Forderung**, der Ihnen eventuell zustehenden **Sicherheit**en und sonstigen Rechte, und gegebenenfalls der **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden** zur Verfügung.

3.2 ENTSCHÄDIGUNG

Entschädigungsleistungen für einen **Kunden** können eine Entschädigung für die **Forderungen** und/ oder eine Entschädigung der **Betreibungskosten** umfassen.

3.2.1 ENTSCHÄDIGUNG VON FORDERUNGEN

a) **Entschädigungshöhe - Nettoausfall**

Vorbehaltlich eines in den Besonderen Bestimmungen festgelegten *Selbstbehalts* entschädigen Wir versicherte **Forderungen** in Höhe der *Versicherungsquote* des **Nettoausfalls** bzw. des Betrages der Positiven **Kreditentscheidung**, falls der **Nettoausfall** den Betrag der Positiven **Kreditentscheidung** übersteigt.

Der **Nettoausfall** entspricht dem Saldo der folgenden Ausfallberechnung:

auf der Sollseite:

- der Gesamtbetrag im Rahmen dieses **Vertrages** versicherter **Forderungen**, einschließlich soweit vorhanden:

  - der Mehrwertsteuer, soweit diese gemäß der Besonderen Bestimmungen im Vertrag eingeschlossen ist,
  - Zinsen bis zum Fälligkeitsdatum (ausgenommen Zinsen, die danach entstehen),
  - Verpackungsmaterial, Frachtkosten, Versicherungsprämien und Steuern, so weit vom **Kunden** geschuldet.

auf der Habenseite:

- der Gesamtbetrag aller **Rückflüsse**, welche bis zum Zeitpunkt der Berechnung des **Nettoausfalls** bei Ihnen oder bei Uns eingegangen sind.

b) **Zeitpunkt der Entschädigung**

Sofern Sie sämtliche Bestimmungen des Vertrages erfüllt haben, entschädigen Wir innerhalb von 30 Tagen nach (i) dem Eingang aller im vorgenannten Artikel 3.1.2 aufgeführten Dokumente im Falle der **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden** oder (ii) dem Ablauf der *Wartefrist* in allen anderen Fällen.

3.2.2 ENTSCHÄDIGUNG VON BETREIBUNGSKOSTEN

Soweit in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist, entschädigen Wir, zusätzlich zur Entschädigung des **Nettoausfalls**, die **Betreibungskosten** (ohne Mehrwertsteuer) entsprechend der folgenden Bedingungen:

a) **Entschädigungshöhe**

Vorbehaltlich eines in den Besonderen Bestimmungen festgelegten *Selbstbehalts* entschädigen Wir versicherte **Betreibungskosten** bis zur Höhe der *Versicherungsquote*, die für die betreffenden **Forderungen** gilt.

Die versicherten **Betreibungskosten** entsprechen den **Betreibungskosten** in Höhe des nachstehend definierten Deckungsquotienten:

Der Deckungsquotient ist der Quotient bei dem:

- der Zähler der **Nettoausfall** oder der Betrag der **Kreditentscheidung** (es gilt der jeweils niedrigere Betrag) ist.

- der Nenner die Höhe der **Forderungen** ist.

Der Deckungsquotient wird zum Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsprozesses berechnet. Sofern die **Forderungen** vor einem Entschädigungsprozess vollständig bezahlt werden, beträgt der Deckungsquotient 1.

b) **Zeitpunkt der Entschädigung**

i) Betreibungskosten, die vor der Entschädigung des **Nettoausfalls** entstanden sind, werden mit der Entschädigung des **Nettoausfalls** entschädigt.

ii) Betreibungskosten, die nach der Entschädigung des **Nettoausfalls** entstanden sind, werden innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Eingang der Kopien der Rechnungen zu den betreffenden Betreibungskosten bei Uns, entschädigt.3.2.3 Höchstentschädigung

Unsere Entschädigungsleistung für sämtliche **Forderungen** und/oder **Betreibungskosten**, die aus während eines *Versicherungsjahres* erbrachten **Lieferung**en resultieren (Risk Attaching Prinzip), ist auf die **vertraglich** vereinbarte *Höchstentschädigung* begrenzt.

3.3 RECHTSÜBERGANG

Mit Zahlung der Entschädigungsleistung gehen in entsprechender Höhe sämtliche Rechte und Ansprüche hinsichtlich der versicherten **Forderung** und deren Zinsen sowie hinsichtlich der damit verbundenen **Sicherheit**en auf Uns über. Auf Unser Verlangen werden Sie Uns alle zum Nachweis des

erfolgten Rechtsüberganges notwendigen Dokumente und vorliegenden Titel aushändigen, sowie alle zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen.

Der erfolgte Rechtsübergang befreit Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, die zur Betreibung der **Forderung** Uns notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und Unseren Weisungen Folge zu leisten.

3.4 RÜCKERSTATTUNG VON ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

Wenn sich nach Auszahlung der Entschädigung herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt waren oder dass im Fall der **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden** die **Forderung** im Insolvenzverfahren endgültig nicht festgestellt wurde, behalten Wir uns das Recht vor, die ausbezahlte Entschädigung zurückzufordern.

3.5 EMBARGOS

Unser Versicherungsschutz gilt nicht und Wir übernehmen keine Haftung dafür, einen Schadenfall zu entschädigen, sofern die Übernahme des Versicherungsschutzes oder die Zahlung einer Entschädigung für Uns oder ein Mitglied Unserer Gruppe relevante Sanktionen oder Strafen (einschließlich extraterritoriale Strafen) aufgrund von oder im Zusammenhang mit UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder jedes anderen Staates nach sich ziehen würde, unabhängig davon, ob diese Sanktionen bereits bei Beginn des Vertrages bestanden oder erst während der *Vertragslaufzeit* eingeführt wurden.

4 – FORDERUNGSBETREIBUNG

4.1 Nach einer Meldung der Überfälligen **Forderung** beauftragen Sie das *Inkassounternehmen* mit dem Einzug der von Uns ganz oder teilweise versicherten **Forderungen**. Nur mit Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung können Sie den Einzug der **Forderungen** selbst übernehmen oder anstelle des *Inkassounternehmens* einen anderen Inkassodienstleister mit dem Einzug der **Forderungen** beauftragen.

4.2 Zum Einzug der **Forderungen** arbeiten Sie mit dem *Inkassounternehmen* zusammen und gewähren die erforderliche Unterstützung. Insbesondere stellen Sie dem *Inkassounternehmen* auf Anfrage fristgerecht alle schriftlichen Nachweise der **Forderungen** und eventuell vorhandener **Sicherheit**en, sowie alle weiteren für das *Inkassounternehmen* zur Betreibung der **Forderungen** erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Rechtstitel zur Verfügung.

4.3 Sie ermächtigen Uns hiermit, Sie vollumfänglich gegenüber dem *Inkassounternehmen* zum Zwecke der Durchführung des Einzugs der **Forderungen** in Ihrem Namen zu vertreten. Insbesondere erteilen Sie Uns hiermit zu diesem Zweck eine ausschließliche Vollmacht:

- unmittelbar nach Eingang der **Meldung der Überfälligen Forderung** das *Inkassounternehmen* mit dem Einzug der betreffenden **Forderungen** in Ihrem Namen zu beauftragen;

- zur Weiterleitung aller Rechnungen und weiteren Dokumente oder Auskünfte im Zusammenhang mit den **Forderungen** an das *Inkassounternehmen*, einschließlich Informationen zu bei Ihnen eingegangen **Rückflüssen**;

- zur Entgegennahme von Berichten des *Inkassounternehmens* zu den Betreibungsmaßnahmen;

- von dem *Inkassounternehmen* alle **Rückflüsse** entgegen zu nehmen und diese **Rückflüsse** gemäß nachstehendem Artikel 5.2 zuzuordnen;

- zur Annahme von Vereinbarungen über die Schuldenbereinigung, wie z.B. Zahlungspläne, Forderungsminderungen oder Abtretung von Auszahlungsansprüchen an Dritte;

- zur Entscheidung, ob rechtliche Maßnahmen ergriffen werden oder nicht, und das *Inkassounternehmen* entsprechend zu beauftragen.

Ohne Unsere Zustimmung ist es nicht zulässig, dass Sie in die Zusammenarbeit mit dem *Inkassounternehmen* eingreifen oder sich mit diesem direkt in Verbindung setzen.

5 – RÜCKFLÜSSE

5.1 MELDUNG VON RÜCKFLÜSSEN

Nach Meldung der Überfälligen **Forderung** sind Sie verpflichtet, Uns (über Unser *Online System*) innerhalb der *Meldefrist für Rückflüsse* alle bei Ihnen eingehenden **Rückflüsse** zu melden.

5.2 ZUORDNUNG VON RÜCKFLÜSSEN

Sämtliche **Rückflüsse**, die bis zum Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsprozesses eingehen, stehen Ihnen zu und verringern die **Forderung**. Diese **Rückflüsse** werden in chronologischer Reihenfolge des jeweiligen **Fälligkeitsdatum**s zugeordnet. Eine hiervon abweichende Zuordnung durch Dritte ist für Uns nicht bindend.

Rückflüsse, die nach dem Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsprozesses eingehen, stehen Uns bis zur Höhe der für die **Forderung** geleisteten Entschädigung zu. Ein übersteigender Betrag steht Ihnen bis zur Höhe der **Forderung** zu.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginns des Entschädigungsprozesses eingehenden **Rückflüsse** den Gesamtbetrag der **Forderung**, wird der übersteigende Betrag zwischen Ihnen und Uns im Verhältnis der Ihnen und Uns entstandenen **Betreibungskosten** aufgeteilt.

Das Datum des Beginns des Entschädigungsprozesses wird Ihnen in Unserer Schadenabrechnung mitgeteilt.

6 – MELDUNG ZUR PRÄMIENBERECHNUNG, PRÄMIE UND GEBÜHREN

6.1 MELDUNG DER OFFENEN FORDERUNGEN

Für die Meldung zur Prämienberechnung sind Sie verpflichtet, Uns über Unser *Online System* innerhalb der *Deklarationsfrist* die Offenen **Forderungen** gegen all Ihre **Kunden** am letzten Tag eines jeden Monats zu melden.

Sie sind verpflichtet, alle Offenen **Forderungen** bis zur Bezahlung der Offenen **Forderungen** oder bis zum Ablauf der *Wartefrist* im Falle einer **Meldung der überfälligen Forderung** in Ihre Meldung zur Prämienberechnung aufzunehmen. Unbeschadet der Zahlungsmodalitäten, die im **Kaufvertrag** festgelegt sind, gilt die Zahlung als erfolgt, wenn die vereinbarten Zahlungen ordnungsgemäß auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind.

Im Besonderen sind Sie verpflichtet, **Offene Forderungen** aus **Lieferung**en an einen **Kunden** vor einer **Herabsetzung** oder **Aufhebung** gemäß den oben stehenden Bestimmungen weiterhin zu melden.

Sie müssen Uns nicht melden:

- Beträge, die aus **Lieferungen** an einen **Kunden** nach einer **Ablehnung** stammen.
- sofern Sie nach diesem **Vertrag** die Möglichkeit haben, **Kreditentscheidungen** selbst zu treffen (Selbstentscheidungsgrenze): Beträge, die aus **Lieferungen** an einen **Kunden** stammen, für den es Ihnen nicht möglich war, ein Selbstprüfungs-Limit oder ein Limit in der Freigrenze festzusetzen.

Für den Fall, dass wir eine **Kreditentscheidung** zu einem bestimmten **Kunden** treffen, die nicht ausreichend ist, um den Gesamtbetrag an Offenen **Forderungen** gegen diesen **Kunden** zu decken (und vorausgesetzt, dass Sie innerhalb der vorangehenden 12 Monate eine **Kreditentscheidung** über den Gesamtbestand Ihrer Offenen **Forderungen** beantragt haben), sind Sie berechtigt, nur den Betrag der **Kreditentscheidung** anstelle des Gesamtbetrages an Offenen **Forderungen** zu melden.

Unbeschadet einer Beendigung des Vertrages müssen Sie Uns weiterhin gemäß den oben stehenden Bestimmungen Ihre Offenen **Forderungen** aus **Lieferung**en vor Beendigung des Vertrages bis zur Bezahlung der Offenen **Forderungen** oder bis zum Ablauf der *Wartefrist* im Falle einer **Meldung der überfälligen Forderung** melden, es sei denn, abweichendes ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

6.2 PRÄMIE

Die Versicherungsprämie wird aus dem *Prämiensatz* und der Summe Ihrer Offenen **Forderungen** berechnet. Die garantierte *Mindestprämie* steht Uns in jedem Fall zu. Alle Zahlungen bezüglich Ihrer Prämie sind von Ihnen zur Fälligkeit gemäß den Besonderen Bestimmungen zu leisten. Unbeschadet einer Beendigung des Vertrages müssen Sie Uns weiterhin die Versicherungsprämie gemäß den oben stehenden Bestimmungen bezahlen, solange Sie Uns **Offene Forderungen** aus **Lieferung**en vor Beendigung des Vertrages gemäß Artikel 6.1 melden oder hätten melden müssen.

6.3 GEBÜHREN

6.3.1 SERVICEGEBÜHREN

Sie sind verpflichtet, dem *Informationsdienstleister* und dem *Inkassounternehmen* die gemäß den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Gebühren zu zahlen.

6.3.2 ADMINISTRATIONSGEBÜHREN

Für jede Meldung der **Überfälligen Forderungen** zahlen Sie Uns eine Administrationsgebühr entsprechend der Besonderen Bestimmungen.

6.4 STEUERN UND ABGABEN

Alle in diesem **Vertrag** aufgeführten Beträge bezüglich Prämie und Gebühren beinhalten noch keine anzuwendenden gesetzlichen Steuern und Abgaben.

6.5 AUFRECHNUNG

Sie sind nicht berechtigt, Aufrechnungen gegen vermeintlich von Uns zu zahlende Leistungen vorzunehmen, auch dann nicht, wenn Wir den Entschädigungsanspruch für eine **Forderung** anerkannt haben.

7 – LAUFZEIT DES VERTRAGES

7.1 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Der **Vertrag** soll mit dem *Datum des Vertragsbeginns* in Kraft treten und für das erste *Versicherungsjahr* in Kraft bleiben. Dieser **Vertrag** verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein weiteres *Versicherungsjahr*, es sei denn, dieser **Vertrag** wird von einem der beiden Vertragspartner unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des *Versicherungsjahres* durch eingeschriebenen Brief gekündigt.

7.2 VORAUSSETZUNG

Unsere Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages sind davon abhängig, dass Wir zum *Datum des Vertragsbeginns* die eventuell vereinbarte *Sicherheitsleistung* erhalten haben.

7.3 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Im Falle der **Zahlungsunfähigkeit** Ihres Unternehmens oder bei Einstellung Ihrer Geschäftstätigkeit behalten Wir uns das Recht vor, den **Vertrag** mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Sollten Wir dieses Kündigungsrecht ausüben, endet der **Vertrag** zu dem von uns mitgeteilten, frühestmöglichen gesetzlich zulässigen Zeitpunkt. Die Prämie ist dann anteilig gemäß der tatsächlichen Laufzeit des Vertrages zu zahlen.

8 – WÄHRUNG

Nicht in der *Vertragswährung* fakturierte Rechnungsbeträge sind auf folgender Basis in die *Vertragswährung umzurechnen*:

a) Berechnung des **Nettoausfalls**: Grundlage ist der gültige *Wechselkurs* am letzten Arbeitstag des Monats der jeweiligen Rechnungsstellung; zu diesen Rechnungen eingehende Zahlungen werden zum gleichen Kurs umgerechnet, zu dem die entsprechende Rechnung umgerechnet wurde.

b) **Rückflüsse** nach Auszahlung der Entschädigung: Grundlage ist der tatsächliche Kurs, zu dem Sie oder Wir die **Rückflüsse** erhalten. Wird ein Betrag nicht in der *Vertragswährung* gutgeschrieben, erfolgt die Umrechnung zum *Wechselkurs* an dem in der Bankgutschrift genannten Wertstellungsdatum.

c) Meldung zur Prämienberechnung gemäß vorstehendem Artikel 6.1: Grundlage ist der gültige *Wechselkurs* am letzten Arbeitstag des Monats der jeweiligen Rechnungsstellung.

9 – KOMMUNIKATION

9.1 Sofern in diesem **Vertrag** nicht anders vereinbart, sind alle Meldungen, Mitteilungen und allgemein jede Art der Kommunikation hinsichtlich des Vertrages an die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Adressen wie folgt abzugeben bzw. vorzunehmen: (i) durch Fax, (ii) durch Einschreiben mit Rückschein, (iii) durch Expresslieferung durch einen international anerkannten Lieferservice, (iv) durch elektronische Mitteilung (E-Mail) oder über Unser *Online System*, (v) durch Übersendung der Dokumente über eine Datenübertragungsplattform, (vi) durch Brief; oder auch an weitere Personen, Anschriften, Faxnummern oder E-Mail-Adressen, die zur Erfüllung dieses Artikels zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet wurden. Sie sind verpflichtet, Uns jede Änderung der in den Besonderen Bestimmungen aufgeführten Anschriften zu melden.

9.2 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Mitteilungen in elektronischer Form die gleiche rechtliche Wirkung haben wie eine Mitteilung in Papierform.

9.3 Die Meldung, Mitteilung bzw. Kommunikation wird wirksam mit ihrem Zugang. Als Zugang gilt: (i) bei Faxversand der Tag, der im Sendebericht ausgewiesen ist, (ii) bei Einschreiben mit Rückschein der Tag der Empfangsbestätigung, (iii) bei Expresslieferung der Tag der Empfangsbestätigung, (iv) bei Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) oder über Unser *Online System* der Zeitpunkt der Übertragung der Mitteilung an den vereinbarten Server des Empfängers, durch die der Adressat in der Lage ist, die Mitteilung zu lesen, (v) bei Übersendung durch eine Datenübertragungsplattform, sobald Sie per E-Mail informiert werden, dass auf der Plattform Daten zum Download zur Verfügung stehen, (vi) beim Brief mit dessen Zugang.

10 – SCHUTZ PERSONEN BEZOGENER DATEN

Alle in diesem Artikel nicht anderweitig definierten großgeschriebenen Abkürzungen haben die Bedeutung, die Ihnen in der EU-Verordnung 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“ bezeichnet) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung **personenbezogener Daten**, zum freien Datenverkehr und zur **Aufhebung** der Richtlinie 95/46/EG zuerkannt wurden.

Die Coface Gruppe hat sich dem Schutz und der Wahrung **personenbezogener Daten** gemäß den europäischen Bestimmungen und Verordnungen zu **personenbezogenen Daten**, insbesondere der DSGVO, gegenüber verpflichtet. Als Teil der Coface Gruppe sind wir daran interessiert und es ist Uns ein Anliegen, die Schutzregeln für **personenbezogene Daten** zu Ihrem Vorteil anzuwenden. Angesichts dessen werden Sie über die folgenden Schutzregeln bezüglich **personenbezogener Daten**, die Sie Uns zur Einrichtung und Verwaltung Ihres Vertrages zur Verfügung stellen, informiert.

10.1 **Personenbezogene Daten**, die von Ihnen im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, können für regulatorische Zwecke, für die Verwaltung des Vertrages sowie für berechtigte Interessen von Coface verwendet werden. In diesem Ausmaße werden Ihre **personenbezogenen Daten** auf der Rechtsgrundlage der Artikel 6(1)(b) und 6(1)(c) der DSGVO sowie für die Zwecke angemessener Geschäftsinteressen seitens Coface gemäß Artikel 6 Abs 1 (f) der DSGVO verwendet. Für die oben genannten Zwecke der Kreditbeurteilung, des Kreditmanagements sowie der Kreditversicherung, Rückversicherung, Informationsservice, Inkasso-Forderungsbetreibung, Garantiegeschäft sowie diverser Finanzierungstätigkeiten und der generellen Geschäfte der Coface Gruppe, sowie für die

Zwecke von Neugeschäft oder Aktivitäten, die von einem Unternehmen oder einer Zweigniederlassung der Coface-Gruppe entwickelt wurden, können von Ihnen im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten **personenbezogener Daten** von anderen Mitgliedern der Coface Gruppe oder von Coface Partnern, gegebenenfalls und wenn anwendbar auch außerhalb der Europäischen Union, verarbeitet und genutzt werden sowie an andere Mitglieder der Coface Gruppe oder Coface-Partner im Sinne von Coface Rückversicherern, Maklern und Dienstleistern, die IT und Infrastruktur, Kundenservice, E-Mail Zustellungen, Auditing und andere Dienstleistungen anbieten, sowie an Dritte, Experten und Berater einschließlich Rechtsberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder an andere Personen, wenn dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart wurde bzw. im Hinblick auf das anwendbare Recht erforderlich oder erlaubt ist, übermittelt werden. Um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre **personenbezogenen Daten** zu gewährleisten, nämlich für den Fall, dass diese an Empfänger außerhalb der EU/EWR Raumes übermittelt werden, schließt Coface Vereinbarungen mit den Empfängern ab, die dann, wenn es maßgeblich ist, Standardvertragsklauseln enthalten, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 46 (2)c der DSGVO ausgestellt wurden. Eine Kopie dieser Vereinbarungen kann seitens des Coface Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

Ihre **personenbezogenen Daten** werden jeweils so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, weswegen sie erhoben wurden, und in jedem Falle nicht länger als bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für ein den **Vertrag** betreffendes Gerichtsverfahren oder in der Dauer eines anhängigen Rechtsstreites oder für die jeweilige Dauer einer gesetzlichen Verpflichtung, der wir unterliegen, notwendig oder erlaubt ist.

Die **personenbezogenen Daten** anderer Personen, einschließlich **personenbezogener Daten** von unseren Versicherungsnehmern oder Käufern von diesen (deren Debitoren), werden auf der Rechtsgrundlage gemäß den Artikeln 6(1)(b), 6(1)(c) und 6(1)(f) der DSGVO verarbeitet und für die gleiche Aufbewahrungsfrist, wie vorhin beschrieben wurde, gespeichert.

10.2 Als **Betroffene Person** haben Sie unter den Bedingungen, die in der DSGVO und in spezifischen Gesetzen oder Vorschriften normiert sind, das Recht auf Überprüfung, Korrektur, Aktualisierung, Änderung, Unterdrückung, Beschränkung oder Löschung der **personenbezogenen Daten**, die von Ihnen vorhergehend zur Verfügung gestellt wurden. Jedenfalls haben Sie auch das Recht, eine elektronische Kopie der zuvor an Uns übermittelten **personenbezogenen Daten** zu erhalten, um diese an ein anderes Unternehmen zu schicken; dies insoweit, als Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit durch anwendbares Recht vorgesehen und gedeckt ist.

Sie können alle diese Rechte ausüben, indem Sie sich an unseren Coface Datenschutzbeauftragten, der für unsere Datenschutzservice Agenda zuständig ist, unter der folgenden E-Mail Adresse: dataprotection-austria@coface.com (in Deutsch oder Englisch) oder unter coface_dpo@coface.com (nur Französisch) oder an die folgenden Adressen wenden:

In Deutsch oder Englisch

Coface, Niederlassung Austria
z.Hd. Compliance Officer
Marxergasse 4c, 1030 Wien, Austria

In Französisch

Compagnie francaise d‘assurance pour le commerce exterieur
Data Protection Office/Group Compliance Department
1, place Costes et Bellonte - 92276 BOIS COLOMBES

Wir werden Ihre Frage in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht beantworten.

Im Falle von Verstößen haben alle Personen, deren **personenbezogene Daten** gemäß diesem Artikel

verarbeitet werden, das Recht, bei der Aufsichtsbehörde gemäß 57(1)(f) der DSGVO eine Beschwerde einzureichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien
Telefonnummer: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Die zuständige Coface Gruppe Aufsichtsbehörde ist:

Commission nationale de l'informatique et des libertés
3 Place de Fontenoy - TSA 80715 - 75334 PARIS CEDEX 07
Telefonnummer: +33 01 53 73 22 22

Die Verantwortlichen, die personenbezogene Daten für oben genannte Zwecke verarbeiten sind:

Compagnie francaise d'assurance pour le commerce exterieur SA Niederlassung Austria, Coface Austria Kreditversicherung Service GmbH, Coface Central Europe Holding GmbH, mit der Geschäftsadresse in Marxergasse 4c, 1030 Wien, Österreich.

10.3 Wir dürfen die von Ihnen zur Verfügung gestellten **personenbezogenen Daten** unter gewissen Umständen zu Werbezwecken verwenden – nämlich, um Sie beispielsweise über neue Produkte oder Produkte von Mitgliedern der Coface Gruppe oder über Änderungen bei bestehenden Produkten zu informieren. Ihre **personenbezogenen Daten** werden ohne Ihre ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Marketingkampagnen an Dritte weitergegeben. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, der Verwendung Ihrer **personenbezogenen Daten** zu Marketingzwecken zu widersprechen, indem Sie sich an den im vorstehenden Absatz genannten Dienst wenden, worauf Coface sofort und umgehend mit der weiteren Verwendung Ihrer **personenbezogenen Daten** für diesen Zweck verzichten wird.

Ihre **personenbezogenen Daten** werden zu Marketingzwecken von Coface auf der Grundlage Ihrer Einwilligung bis zu Ihrem Widerruf verarbeitet. Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Weiters sind Sie berechtigt, der Verarbeitung Ihrer **personenbezogenen Daten** für diese Zwecke zu widersprechen, worauf Coface umgehend davon ablassen wird, die **personenbezogene Daten** weiterhin für derartige Zwecke zu verwenden. Sie können Ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: dataprotection-austria@coface.com.

Mit der Erlaubnis, Sie per Telefon oder via E-Mail zu kontaktieren bzw. kontaktieren zu dürfen, werden Ihre **personenbezogenen Daten** (Vorname, Nachname, Geschlecht, Postanschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Festnetznummer, Mobilnetz) für Marketingzwecke von Coface, die auf der Grundlage des Artikel 6 (1) f der DSGVO zu den berechtigten Interessen von Coface gehören, verarbeitet.

10.4 Sie stellen den anderen **betroffenen Personen**, insbesondere Ihren betroffenen Mitarbeitern, die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen jedenfalls zur Verfügung.

11 – ABTRETUNG

Sie können Ihren Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung und/oder die **Forderung** nicht ohne Unsere schriftliche Einwilligung abtreten. Diese Einwilligung erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung zum **Vertrag**.

12 – INFORMATION UND ÜBERPRÜFUNGSRECHT

12.1 INFORMATIONSPFLICHT

Dieser **Vertrag** wurde auf Basis der von Ihnen im Fragebogen gemachten Angaben erstellt. Sie sind verpflichtet, Uns innerhalb von 10 Tagen wesentliche Änderungen Ihrer im Fragebogen gemachten Angaben anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere Änderungen Ihrer Geschäftstätigkeit und Ihrer Rechtsform.

12.2 ÜBERPRÜFUNGSRECHT

Sie werden alle notwendigen Handlungen vornehmen, die Uns die Ausübung Unserer Überprüfungsrechte erlauben. Alle Unterlagen, die Ihre **Kaufverträge** betreffen, werden Sie Uns - auf Verlangen in beglaubigter Kopie – vorlegen. Außerdem gestatten Sie Uns jede Art der Überprüfung, insbesondere Ihrer Vertragspflichten sowie die Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit Ihrer Angaben, Meldungen und Anzeigen.

13 – VERLETZUNG VON PFLICHTEN

13.1 UNVOLLSTÄNDIGE MELDUNGEN ZUR PRÄMIENBERECHNUNG

Werden Meldungen zur Prämienberechnung trotz Unserer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb der in dieser Mahnung gesetzten Frist abgesendet, besteht für die nicht gemeldete **Forderung** kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für nicht vollständig gemeldete **Forderungen**, soweit diese Gegenstand des Vertrages sind. Unbeschadet dessen sind Sie weiterhin zur Zahlung der entsprechenden Prämien verpflichtet. Wir behalten uns auch das Recht vor, diesen **Vertrag** innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Pflichtverletzung gemäß § 6 Abs 1 **VersVG** zu kündigen.

13.2 NICHTZAHLUNG VON PRÄMIEN ODER GEBÜHREN

a) Bei nicht oder nicht fristgerechter Zahlung der Erst oder Einmalprämie (ganz oder teilweise) sind wir nach unserer Aufforderung zur Zahlung gemäß § 38 Abs 1 VersVG zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Bis zur vollständigen Zahlung der Prämie sind wir nach § 38 Abs 2 VersVG auch von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Falls die fällige Folgeprämie nicht vollständig innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Unserer schriftlichen Mahnung bezahlt ist, sind wir nach § 39 Abs 3 **VersVG** berechtigt, diesen **Vertrag** fristlos zu kündigen. Wir sind nach § 39 Abs 2 **VersVG** auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit ein Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist eintritt.

Wir sind weiters berechtigt, Ihnen Verzugszinsen in Höhe des am Fälligkeitstag geltenden Zinssatzes für Verzugszinsen zu berechnen.

Wir behalten uns das Recht vor, fällige Prämienbeträge aus der allfälligen *Sicherheitsleistung* zu decken.

b) Bei nicht fristgerechter *Zahlung der Gebühren* (ganz oder teilweise) behalten Wir, der *Informationsdienstleister* und die *Inkassogesellschaft* sich das Recht vor, Ihnen Verzugszinsen wie in Pkt. a) beschrieben zu berechnen.

13.3 UNRICHTIGE ODER UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei und behalten uns das Recht vor, diesen **Vertrag** zu kündigen und sämtliche Entschädigungen zurückzufordern:

- wenn Ihre Angaben und angezeigten Umstände, insbesondere bei Beantragung dieses **Vertrages**, bei Beantragung einer **Kreditentscheidung** oder bei Meldung eines Schadenfalles, unrichtig oder unvollständig waren, es sei denn, Sie können beweisen, dass diese Obliegenheitsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte und die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder den Umfang der Uns obliegenden Leistung hatte, oder

- wenn Sie gegen Ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 12.2 verstoßen

13.4 ANDERE VERSTÖSSE

Jeder andere Verstoß gegen Ihre Pflichten und Obliegenheiten aus diesem **Vertrag**, einschließlich eines Verstoßes gegen Ihre Obliegenheit gemäß Artikel 3.1.2, befreit uns von unserer Verpflichtung zur Leistung hinsichtlich der betroffenen **Forderungen**. Wurde bereits eine Entschädigungsleistung erbracht, sind Sie zur Rückerstattung verpflichtet.

13.5 FOLGEN DER LEISTUNGSFREIHEIT UND DER KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

In den angeführten Fällen der Leistungsfreiheit oder Kündigung des Vertrages wegen Verletzung des Vertrages erfolgt keine Rückerstattung von Prämien und sämtliche zu leistenden Prämien sind unverzüglich fällig.

14 – VERTRAULICHKEIT

Sie verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit den **Kreditentscheidungen** (einschließlich damit verbundener Auflagen) gegenüber Dritten, einschließlich Ihrer **Kunden**. Ausnahmen hiervon gelten nur mit Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15 – DEFINITIONEN

Ablehnung: Kreditentscheidung, mit der Wir den Versicherungsschutz für einen **Kunden** ablehnen.

Aufhebung: Kreditentscheidung, mit der Wir eine vorher für einen **Kunden** getroffene **Positive Kreditentscheidung** aufheben.

Betreibungskosten: Alle Ihnen im Rahmen dieses **Vertrages** entstandenen berechtigten und belegten Inkassogebühren und Auslagen zur Vermeidung oder Minimierung des Ausfalles und zur Sicherstellung der Zahlung der von Uns versicherten **Forderungen**, einschließlich der im Zusammenhang mit vorgerichtlichem und gerichtlichem Forderungseinzug versicherter **Forderungen** sowie mit Maßnahmen zur Verwertung von **Sicherheiten** entstandenen Aufwendungen. Alle Ihnen im Zusammenhang mit der Beilegung eines **Streitfalls** entstandenen Aufwendungen gelten nicht als **Betreibungskosten**.

Betroffene Person: jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren **Personenbezogene Daten** verwendet werden.

Fälligkeitsdatum: Das ursprüngliche Datum, zu dem der **Kunde** die Zahlung der von ihm gemäß dem **Kaufvertrag** geschuldeten **Forderung** zu leisten hat.

Forderung: Der sich aus einem **Kaufvertrag** durch eine oder mehrere Rechnungen ergebende, vom **Kunden** geschuldete Betrag, soweit dieser unter den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß vorstehendem Artikel 1.1.1. fällt.

Gefahrerhöhende Umstände: Jedes Ereignis, von dem Sie Kenntnis erlangen, das darauf hinweist, dass der **Kunde** möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, insbesondere **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden** oder eines **Verbundenen Unternehmens** des **Kunden**, Liquiditätsprobleme oder Verschlechterung des Rufs des **Kunden**, wesentliche Veränderungen oder Beendigung Ihrer besonderen oder langjährigen Geschäftsbeziehungen mit dem **Kunden**, nach der **Lieferung** vereinbarte Wechselprolongationen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Rücklastschriften mangels Deckung, rechtliche Schritte gegen den **Kunden**.

Herabsetzung: Kreditentscheidung, mit der Wir den in einer vorherigen **Kreditentscheidung** festgesetzten Betrag herabsetzen.

Kaufvertrag: Jede Art einer rechtswirksamen Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem **Kunden** über eine Warenlieferung, Werk- oder Dienstleistung gegen Entgelt.

Kreditentscheidung: Gemäß den Regelungen der Besonderen Bestimmungen getroffene Entscheidung, die ggf. den versicherten Höchstbetrag Ihrer **Offenen Forderungen** gegenüber einem **Kunden** festlegt.

Kreditlimit: ein bestimmter Typ der durch Uns gemäß Artikel 2.1 der Besonderen Bestimmungen festgesetzen **Kreditentscheidung**.

Kunde: Eine Rechtsperson, die der Schuldner Ihrer **Forderung** aus einem **Kaufvertrag** ist.

Kunde im Zahlungsverzug: Ein **Kunde**, für den Sie Uns eine **Meldung der Überfälligen Forderung** abgegeben haben oder hätten abgeben müssen.

Lieferung: liegt vor:

- Bei Warenlieferungen im Inland: wenn die Waren dem **Kunden** oder einem in seinem Namen handelnden Dritten zu dem im **Kaufvertrag** vereinbarten Bedingungen und vereinbarten Ort übergeben oder bereitgestellt wurden. Wenn zwischen Ihnen und Ihrem **Kunden** vereinbart wurde, dass die Waren dem **Kunden** bereitgestellt werden müssen, ist dies im **Kaufvertrag** ausdrücklich schriftlich zu vermerken.

- Bei Warenlieferungen ins Ausland: wenn die Ware an einen Dritten – üblicherweise einen Transporteur – zum Transport an dem im **Kaufvertrag** genannten Ort übergeben wird, oder – bei Fehlen eines solchen Dritten – wenn die Waren dem **Kunden** oder einem in seinem Namen handelnden Dritten zu dem im **Kaufvertrag** vereinbarten Bedingungen und vereinbarten Ort übergeben wird.

- Bei Dienstleistungen: mit dem Datum der Leistungen, soweit hieraus Zahlungsansprüche gemäß dem **Kaufvertrag** entstanden sind.

Meldung der Überfälligen Forderung: Meldung der **Überfälligen Forderung** gemäß vorstehendem Artikel 3.1.1.

Naturkatastrophen: natürliche Umweltereignisse, wie z.B. Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwelle, Taifun oder Überschwemmung.

Nettoausfall: Betrag des nach vorstehendem Artikel 3.2.1 berechneten Ausfalls, der zu den Bestimmungen dieses **Vertrages** ggf. zu entschädigen wäre.

Nichtzahlung: Nichtbezahlung einer **Forderung** durch den **Kunden** entsprechend dem **Kaufvertrag** zu dem dort vereinbarten Datum, in der dort vereinbarten Währung und an dem dort vereinbarten Ort.

Nichtzahlungstatbestand (Protracted Default): Nichterfüllung der **Forderungen** durch den **Kunden** bei Ablauf der *Wartefrist*, unter der Voraussetzung, dass die Nichterfüllung nicht auf eine **Zahlungsunfähigkeit**, ein **Politisches Ereignis** oder eine **Naturkatastrophe** zurückzuführen ist.

Offene Forderungen: Der zum jeweiligen Zeitpunkt berechnete gegenwärtig oder künftig vom **Kunden** geschuldete Gesamtbetrag – ggf. einschließlich MwSt. –, soweit dieser Betrag unter den im vorstehenden Artikel 1.1.1 definierten Versicherungsschutz fällt und soweit er nicht gemäß der vorstehenden Artikel 1.2.1 a), b) i), ii), iii), iv), c) i) und 3.5 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

Öffentlich-rechtlicher Abnehmer: Der **Kunde** ist (i) eine zentrale Regierungsbehörde (Bundesbehörde) (ii) eine regionale oder lokale Behörde (Behörden der Länder oder Gebietskörperschaften) oder (iii) eine Einrichtung oder ein Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Personenbezogene Daten: Daten über eine **Betroffene Person**, die aus den in Unserem Besitz befindlichen Daten oder einer Kombination dieser Daten bestimmt oder bestimmbar ist. **Personenbezogene Daten** umfassen insbesondere Daten über Sie, Kontaktdaten bei Ihnen, Umsätze, Außenstände, Zahlungsausfälle und Daten über Ihren Kundenstock.

Politisches Ereignis: Eines der beim Export auftretenden folgenden Ereignisse:

- Ausbruch eines Krieges, erklärt oder nicht, in den das Land des **Kunden** einbezogen ist,
- Aufruhr, Bürgerkrieg, Aufstand, Terrorakt, Revolution oder ähnliche Ereignisse im Land des **Kunden**,
- Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Verwaltung Ihres Landes, die die Ausfuhr verhindern,
- Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand, die die Einfuhr oder die Weiterleitung der Zahlung verhindern bzw. die Zahlung des **Kunden** vereiteln, oder
- eine Währungsabwertung.

Positive Kreditentscheidung: Kreditentscheidung, die keine **Ablehnung** oder **Aufhebung** ist, einschließlich **Kreditentscheidungen**, bei denen Wir den angefragten Betrag nur teilweise gewähren.

Privatperson: Als **Privatperson** gelten Personen, die Warenlieferungen oder Dienstleistungen nicht zum Zwecke einer Geschäftstätigkeit beziehen.

Rückflüsse: Alle entweder vor oder nach Auszahlung einer Entschädigung vom **Kunden** oder einem Dritten eingehenden Beträge bezüglich vor der **Zahlungsunfähigkeit** des **Kunden** entstandenen **Forderungen**, einschließlich:

- sämtlicher Verzugszinsen, die Sie oder Wir erhalten
- sämtlicher Erlöse aus **Sicherheiten**, die Sie oder Wir verwerten,
- MwSt. (einschließlich Gutschriften oder Rückerstattung von Beträgen durch die Finanzbehörden, wenn die MwSt. im Rahmen dieses **Vertrages** versichert ist),
- sämtlicher Gutschriften, die Sie erteilen,
- sämtlicher erloschenen **Forderungen** aus wirksamen Aufrechnungserklärungen,
- sämtlicher Rücklieferungen, die Sie erhalten haben oder hätten erhalten können.

Sicherheiten: Jegliche Form des **Forderung**sschutzes durch Übereignung oder Verpfändung von Eigentum, sonstige Belastungen absoluter Rechte, **Forderung**sabtretungen, sowie Bürgschaften oder andere Sicherungen.

Streitfall: Jeder Fall, in dem gegen Ihre **Forderungen** oder die Geltung und Durchsetzung damit verbundener Rechte Einwendungen oder Einreden dem Grunde oder der Höhe nach erhoben werden; einschließlich ungeklärter Aufrechnungen Ihrerseits von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Ihrem **Kunden** sowie ungeklärter Aufrechnungen Ihres **Kunden** von etwaigen Verbindlichkeiten Ihrerseits aufgrund eines **Kaufvertrag**es oder anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem **Kunden**.

Überfällige **Forderung**: unbezahlter Betrag der fälligen **Forderung**.

Umsatz: Gesamtbetrag aller **Forderungen** – ggf. einschließlich MwSt. –, abzüglich der vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen **Forderungen** gemäß der vorstehenden Artikel 1.2.1 a), b)i), ii), iii), iv), c) i) und 3.5.

Verbundenes Unternehmen: Jedes Unternehmen, welches (i) durch Ihr Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beherrscht wird, oder (ii) Ihr Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beherrscht, oder (iii) mittelbar oder unmittelbar durch dasselbe Unternehmen beherrscht wird wie auch Ihr Unternehmen. “Beherrschen” bedeutet maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung, die Verwaltung oder das Kapital.

Verkäufe Kasse gegen Dokumente: Zahlungsbedingungen, die Ihnen das Eigentum an der und die Verfügung über die Ware bis zur vollständigen Bezahlung an den für die Aushändigung der Dokumente an den **Kunden** verantwortlichen Zahlungsempfänger sichern.

Vertrag: Der zwischen den Rechtspersonen (hierin als „Vertragsparteien“ bezeichnet) abgeschlossene Kreditversicherungsvertrag, bestehend aus diesen Allgemeinen Bestimmungen, den Besonderen Bestimmungen, dem Fragebogen und allen in den Besonderen Bestimmungen aufgeführten eventuellen *zusätzlichen Dokumenten*.

VersVG: österr. Versicherungsvertragsgesetz (BGBl. 1959/2 in der jeweils gültigen Fassung).

Zahlungsunfähigkeit: **Zahlungsunfähigkeit** liegt ausschließlich mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem

a) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt wurde, oder

b) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich zustande gekommen ist und der Versicherer dem zustimmt, oder

c) feststeht, dass eine vom Versicherungsnehmer durchgeführte Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder

d) am Domizil des Schuldners ein Ereignis eintritt, welches den Tatsachen der obgenannten Punkten a) – c) entspricht.

Das Wort „**zahlungsunfähig**“ gilt entsprechend.

COMPAGNIE FRANCAISE D‘ASSURANCE POUR LE COMMERCE EXTERIEUR SA
NIEDERLASSUNG AUSTRIA - MARXERGASSE 4C - 1030 WIEN
T. +43/1/515 54-0 - F. +43/1/512 44 15 - office-austria@coface.com - www.coface.at
UID-Nr. ATU 67419037 - DVR: 0053503 - Handelsgericht Wien - FN 383367 a
UniCredit Bank Austria AG - IBAN: AT15 1200 0106 1008 3100 - BIC: BKAUATWW
Société Générale Zweigniederlassung Wien - IBAN: AT63 1815 0101 3645 5000 - BIC: SGABATWW
COMPAGNIE FRANCAISE D‘ASSURANCE POUR LE COMMERCE EXTERIEUR SA
1 place Costes et Bellonte - CS 20003 - 92276 Bois-Colombes cedex - R.C.S. Nanterre 552 069 791

COFACE AUSTRIA KREDITVERSICHERUNG SERVICE GMBH
MARXERGASSE 4C - 1030 WIEN - AUSTRIA
T. +43/1/515 54-0 - F. +43/1/512 44 15 - office-austria@coface.com - www.coface.at
UniCredit Bank Austria AG - IBAN: AT15 1200 0106 1536 9600 - BIC: BKAUATWW
Société Générale Zweigniederlassung Wien - IBAN: AT39 1815 0101 3645 0000 - BIC: SGABATWW
UID-Nr. ATU 37555007 - DVR: 0892815 - Handelsgericht Wien - FN 128356 i

(01/2023) CIT-W-RC2-AT1